

(Sekretär Koch.)

(A) „In allen diesen Angelegenheiten ist jede Einmischung eines Landesgesandten ohne Zustimmung des Reichsgesandten eine unbefugte; sie ist eine Überschreitung der den Bundesgliedern verbliebenen Kompetenz und kann selbst eine Verletzung der verfassungsmäßigen Bundespflichten sein, so daß im äußersten Falle Art. 19 der Reichsverfassung in Anwendung gebracht werden könnte“.

— daß das Reich wohl gegen den Bundesstaat einschreiten könnte.

Es ist demnach die Bedeutung eines bundesstaatlichen Gesandten gegenüber dem Reichsgesandten bedeutungslos. Das ist ein wichtiger verfassungsrechtlicher Grund, warum wir einer Ausdehnung der sächsischen Gesandtschaft nicht zustimmen können. Aber wie ich schon eingangs bemerkte: Wir sind mit dem Hauptzweck des Antrages insofern einverstanden, als es gilt, wichtige sächsische wirtschaftliche Interessen namentlich gegenüber Preußen zu wahren, aber wir glauben, der geordnete Weg dafür ist ein anderer. Er wird darin bestehen, daß man suchen muß, die verfassungsmäßigen Stellen beim Reiche auszubauen, die Stellen der Bundesratsbevollmächtigten. Hier können die nötigen Hilfskräfte herangezogen werden, hier wird tatsächlich entschieden, und hier ist nach unserer Meinung die Stelle, wo ein tüchtiger diplomatischer Nachwuchs von Sachsen herangebildet werden kann.

(B)

(Sehr richtig!)

Ein weiterer Weg wird der sein, daß auch bei den auswärtigen Gesandtschaften das Personal erweitert wird. Es wird schon jetzt von Herrn Abgeordneten Dr. Böhme beantragt, die Wiener sächsische Gesandtschaft zu erweitern. Es ist ebenso möglich, auswärtige deutsche Gesandtschaften in Petersburg oder sonstwo dadurch auszubauen, daß wir ihnen sächsische Attachés zugesellen.

(Sehr richtig!)

Das ist der einzige nach der Verfassung und der Tendenz des Deutschen Reiches gegebene Weg.

Nun ist gesagt worden, ich glaube, von Herrn Abgeordneten Dr. Böhme, auf diese Weise wäre ein solcher Nachwuchs nicht heranzuziehen. Ja, sehen wir uns die Männer an, die an die Spitze der Reichsregierung gekommen sind. Sind sie durch die Gesandtschaftsposten gegangen? Meines Wissens war Graf Hertling kein Gesandter, jedenfalls nicht der Bizekanzler v. Bayer. Wenn diese politischen Männer zu den obersten Reichsstellen gelangen können, so ist es auch bei uns in Sachsen nicht notwendig, daß Gesandtschaftsposten errichtet werden, damit wir hervorragende politische Persönlichkeiten heranbilden können.

Wenn Herr Abgeordneter Dr. Böhme meinte, es sei (C) bei der Linken eine besondere Wandlung eingetreten in bezug auf diese Auffassung, so kann ich es nicht bestreiten, wenn er Bayern zitiert, aber bei uns in Sachsen ist bei der Linken keine Änderung eingetreten.

Soviel ich den Worten des Herrn Abgeordneten Dr. Steche entnommen habe, ist er auch gegen die Hinzufügung neuer sächsischer Gesandtschaften im Auslande, und wir werden uns auch so verhalten wie bisher. Haben wir bisher den Gesandtschaften, die wir haben, nicht zugestimmt und die Mittel verweigert, weil wir meinen, daß sie überflüssig sind, so werden wir uns auch nicht davon überzeugen können, daß noch weitere Mittel für den Ausbau der bestehenden notwendig sind. Wir glauben nicht, daß wir dazu kommen werden, den Antrag Dr. Böhme zu unterstützen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Minister des Äußeren Dr. Graf Bixthum v. Gäckstädt.

**Staatsminister Dr. Graf Bixthum v. Gäckstädt:** Meine Herren! Ob die Partei des Herrn Sekretärs Koch die Gesandtschaften und den weiteren Ausbau der Gesandtschaften bewilligt oder nicht, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, über die ich mich hier nicht weiter auslassen will. Ich möchte nur der Anschauung widersprechen, als ob die Ansicht des hier genannten Professors Laband (D) absolut maßgebend sei. Ich kann diese Ansicht nicht als zutreffend ansehen, denn sie deckt sich weder mit dem Wortlaute der Reichsverfassung noch mit der Praxis. Nach der Reichsverfassung unterliegen die in dem Art. 4 der Reichsverfassung aufgeführten Gegenstände und Rechtsgebiete der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches. Es kommt darauf an, wie weit das Reich von dieser Gesetzgebung Gebrauch gemacht hat. Es kann durch die Gesetzgebung in die Verwaltung eingreifen, es kann aber auch seine Gesetzgebung darauf beschränken, die Rechtsgrundsätze festzulegen und im übrigen die Verwaltung den Einzelstaaten zu überlassen. Deshalb ist im allgemeinen davon auszugehen, daß die Verwaltung, d. h. die Exekutive der Reichsgesetze Sache der Einzelstaaten ist. Das entspricht durchaus der Praxis.

Für die Abgrenzung des Geschäftskreises zwischen den Reichsgesandten und den Gesandten der Einzelstaaten sind besondere Vorschriften nicht erlassen. Die Abgrenzung ist vielmehr aus den Bestimmungen und dem Geiste der Reichsverfassung sowie der Natur der Sache zu folgern. Für die Abgrenzung bietet auch die Bestimmung der Ziff. VIII des Bayrischen Schlußprotokolls einen gewissen Anhalt, insofern als die Bestimmung über die Pauschalentschädigung Bayerns auf die „Erwägung“ ge-